

Brennpunkt

Lohnabrechnung Dezember - Termine

Wichtige Informationen für Sie als Arbeitgeber

München, den 02.12.2015

Vor Erstellung der Lohnabrechnung Januar 2016 wird es gegebenenfalls notwendig, die Lohnabrechnungen für Dezember, die ab dem 16. Dezember 2015 in gewohnter Weise erstellt werden, im neuen Jahr nochmals zu ergänzen. Dies wird dann notwendig, wenn ein Firmenwagen überlassen ist und die Kfz-Nutzung per Fahrtenbuchmethode errechnet wird, Verpflegungsmehraufwendungen bezahlt oder Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde gemacht wurden, da diese Werte erst zum 31. Dezember 2015 vollständig bekannt sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Anpassung der Dezember-Lohnabrechnung im Januar 2016 programmtechnisch nur möglich ist, solange die Januar-Lohnabrechnung nicht erstellt wurde. Die Anpassungen müssen also vor den Januar-Lohnabrechnungen erfolgt sein. Danach müssten Änderungen händisch erfolgen, was einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für Sie entstehen ließe.

Fahrtenbuch

Termin 08. Januar 2016

Um die private Kfz-Nutzung nach Fahrtenbuchmethode für 2015 in der Lohnabrechnung Dezember 2015 im Januar 2016 zu berücksichtigen, benötigen wir die Angaben zur Gesamtfahrleistung, die Summe der betrieblich gefahrenen Kilometer, die Summe der gefahrenen Kilometer Fahrten Wohnung/Tätigkeitsstätte sowie die Summe der privat gefahrenen Kilometer.

Bitte lassen Sie uns bis zum 08. Januar 2016 Kopien der ersten Seite mit den Angaben zum Fahrzeug und Fahrer sowie der Seite mit Einträgen aus Ihrem Fahrtenbuch zukommen, die mit der Summenbildung ended.

Wir benötigen diese Angaben termingerecht, damit die lohnrelevanten Werte zur Kfz-Nutzung rückwirkend für 2015 berechnet werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass ein Wechsel von der Fahrtenbuchmethode zur 1%-Methode und von der 1%-Methode zur Fahrtenbuchmethode, lediglich zum Wechsel des Wirtschaftsjahres oder bei Wechsel des Fahrzeugs erfolgen kann. Eine andere Möglichkeit sieht das Gesetz an der Stelle nicht vor.

Verpflegungsmehraufwendungen

Termin 08. Januar 2016

Sollten steuerfreie Verpflegungsmehraufwendungen im Jahr 2015 bezahlt worden sein und diese nicht über die Finanzbuchhaltung ersichtlich sein, bitten wir um Mitteilung der gezahlten Pauschalen bis zum 08.01.2016. Diese sind auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Hintergrund ist, dass die vom Arbeitgeber bezahlten Verpflegungspauschalen nicht zusätzlich in den privaten Einkommensteuererklärungen angesetzt werden können.

Geschenke

Termin 08. Januar 2016

Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde sind grundsätzlich pauschal der Lohnsteuer zu unterwerfen. Sollten Sie im Jahr 2015 Geschenke zugewendet haben, bitten wir um Überlassung der entsprechenden bekannten Unterlagen bis zum 08.01.2016; wie der Rechnung, der beschenkten Person und des Anlasses hierfür. Die Thematik „Geschenke“ war unter anderem in unserem Rundschreiben für November ausführlich erläutert.

Nachweise für Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung

Termin 15. Januar 2016

Um auch für das Kalenderjahr 2016 den Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung korrekt berechnen zu können, müssen Ihre privatversicherten Arbeitnehmer Ihnen als Arbeitgeber die Bescheinigung zur Erlangung des Arbeitgeberzuschusses vorlegen. Wir bitten uns diese bis zum 15.01.2015 in Kopie zukommen zulassen.

Unterlagen für die Lohnabrechnung

Keine Originale

Ab dem 01.01.2016 möchten wir Sie bitten, uns die für die Lohnabrechnungen notwendigen Unterlagen nicht mehr im Original zuzusenden. Gerne können Sie uns die Unterlagen per eMail, Fax oder alternativ Kopien in Papierform zukommen lassen. Wir arbeiten mit einem modernen elektronischen Dokumentenmanagement-System.

Soweit Sie das ein oder andere Thema mehr interessiert bzw. sich dazu Fragen aus Ihrer persönlichen Situation ergeben, rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns auch eine eMail (info@bo-partner.de). Wir geben gerne Auskunft.

Herzlichen Dank auch im Namen des gesamten Lohnteam. Wir tun unser Bestes, Sie bei der Einhaltung Ihrer Pflichten als Arbeitgeber, die in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de